

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 16 (1954)
Heft: 1

Artikel: Ehe, Familie und Haus im alten Solothurn
Autor: Kocher, Ambros
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehe, Familie und Haus im alten Solothurn

Von AMBROS KOCHER

Drei ewige Begriffe, Grund und Boden von Volk und Gesellschaft! Es gibt kein Volk, das diese Fundamente des Lebens nicht mit dem Schleier der Uebernatur und des Kultus überzogen hätte. Von Natur- und Gottesgesetz begründet, vom Recht und von den Gewohnheiten getragen, sorgfältig eingehüllt in Sitten und Bräuche, überdauern diese Grundfesten alle Einrichtungen menschlichen Könnens. Wohl sucht neues Recht nach Umgestaltung und verschwinden alte Bräuche; aber nur mühsam vermögen Recht oder Zwang die mächtigen Berge der Ueberlieferung abzutragen. Was die Not der Gesetze nicht vermag, das geschieht oft viel leichter unter dem Drucke wirtschaftlicher Veränderungen: Alte, liebgewonnene Gewohnheiten und Bräuche entfliehen der Ungunst einer neuen Zeit und dem Widerspruche eines neuen Geistes. Doch es ändern bloß die Formen; den ewigen Gesetzen entrinnen wir weniger als die Planeten ihren vorgeschriebenen Bahnen.

Einem ewigen Gesetze unterliegt die Grundzelle der Menschheit, die Ehe. Sie wird begründet vom Willen der Geschlechter. Dieser Wille kann freilich auf mannigfache Arten geäußert werden; unzählige Bräuche haben sich dieses Aktes bemächtigt. Was ist denn der Haftpfennig, dessen Bedeutung unsere Vorfahren aus der täglichen Erfahrung kannten? Der Bursche gibt dem Mädchen eine Münze, einen Dickpfennig, einen Stüber, einen Zähl- oder Rechenpfennig, eine Silberkrone, einen Taler usw., oder auch einen Ring. Nimmt das Mädchen die Gabe an, so gilt das Eheversprechen als bindend. Will sich der Bursche später der Einlösung des Versprechens entziehen, so klagt die Braut auf Eheabschluß und weist das Pfand als «Wortzeichen» vor. Bußfällig machten sich junge Leute und nichtig war ein Versprechen, wenn List oder Betrug angewandt wurde, wenn etwa der Knabe seiner Geliebten das Geldstück aufdrängte, oder wenn ein Mädchen sich von mehreren Liebhabern solche Ehepfennige übergeben ließ. Die weltliche Behörde machte die Gültigkeit des Eheversprechens von der Zustimmung der Eltern oder Munt-Inhabern der Partner abhängig. Zu diesem Zwecke erließ sie die Mandate gegen die sogenannte Winklehe. Die Eltern und Verwandten waren es ja, die die jungen Eheleute aussteuerten, den Ehetag ansetzten und die Ausfertigung des Ehebriefes veranlaßten. Nach altem Brauch wurde die

Braut gekauft. Der Kaufpreis, das Wittum, sollte der Frau als Witwenversorgung dienen. Dieses Wittum, nicht zu verwechseln mit dem vom Manne erbten und eingebrachten Gut, diente in der Regel als «Widerfall», Sicherstellung für das von der Frau eingebrachte Vermögen, genannt Heimsteuer. Dazu richtete der Ehemann am Morgen nach der Brautnacht, wenn die Verwandten die beiden Neuvermählten aus dem Bette aufhoben, seiner Frau die sogenannte Morgengabe aus. Diese, geringer als das Wittum, verblieb der Frau zur Nutznießung. Alle diese güterrechtlichen Abmachungen geschahen auf dem «Ehetag» im Beisein der Verwandten. Wehe jenen Eltern, die ihren Kindern das auf dem Ehetag Versprochene nicht einhielten! Eine Abschrift des Ehebriefes wurde dem Stadtschreiber zur Archivierung übergeben, damit bei späteren Ehehändeln die Grundlagen zum Rechtsspruche vorlägen.

Nach Abschluß des Ehetages konnte die Hochzeit stattfinden. Die Ausdrücke für Hochzeit lauten: Zu Kirche und Straße führen, Brautlauf, Heimgeleitung usw. Die Frage über den zeitlichen Vorgang der kirchlichen Feier bleibt unentschieden. Während der Advent- und Fastenzeit konnte nur mit Bewilligung der Obrigkeit und ohne äußere Feier Hochzeit gehalten werden. Nach altem Brauch galt der Dienstag als Tag der Hochzeit. Fiel auf diesen Tag ein Feiertag oder Bittgang, so gestattete der Rat die Verlegung der Feier auf den Montag. Wie der Name bedeutet, war eine Hochzeit ein wahres Fest. Trommler und Pfeifer gingen dem Zuge voran, Pfeifer, Geiger, Hackbrettschläger und Maultrommelspieler spielten beim Schmause zum Tanze auf. Vornehme Bürger luden die Ratsherren ein. Dafür erhielten sie einen Hirschen aus dem Tiergraben; ihnen und den fremden Gästen zu Ehren feuerten einige Geschütze auf den Bollwerken. Geladen und ungeladen strömte das Volk zur Feier und zum Schmause; Krämer schlugen ihre Läden längs den Straßen auf. Den Hochzeitsleuten aber erwuchsen ansehnliche Kosten. Deswegen bestimmte der Rat die Zahl der Tische, zu denen geladen werden durfte, die Zahl der Spieler, die Zahl der Tänze und einen Höchstbetrag der Ausgaben, je nachdem es sich um vornehme oder gemeine Bürger handelte. Schließlich verbot der Rat auch die «Morgensuppe», doch es vergingen Jahrzehnte, bis das Verbot allgemein Beachtung fand. Die Morgensuppe wurde am Morgen des Hochzeitstages vor dem Kirchgang eingenommen. Diese nicht etwa in einer bloßen Suppe, sondern «in Fressen und Saufen» bestehende Mahlzeit hatte zur Folge, daß die Hochzeiter und Gäste berauscht oder zu spät in die Kirche kamen. Daher bestimmte der Rat im Jahre 1584, daß in Zukunft «die unzüchtigen, unnützen Fressereien und köstlichen Hochzeiten» abgestellt würden und daß man wiederum zu essen trage, das heißt die Fleischsuppe den Gästen ins Haus tragen lasse. Am Nachmittag des Hochzeits-

tages oder am folgenden Morgen fand die «Nachhochzeit» statt, das eigentliche Hochzeitmahl. Was wegen des Verbotes der Morgensuppe abging, wurde hier reichlich nachgeholt. Mehr als in der Stadt gestaltete sich der Tag auf dem Lande zu einem wahren Volksfest. Kaum hat ein Paar den gemeinsamen Weg gefunden, knüpfen sich auf dem Tanzboden neue Bande. Ehepfennige versprechen neue Feste, Eifersucht auf fremde Kiltgänger aber führt nicht selten zu Brunnentauchen oder gar Messerstechereien. Schlimme Vorzeichen für die Neuvermählten! Für manche unter ihnen beginnt eine Leidenszeit. Der trunksüchtige, liederliche und «vertuige» Mann bringt es so weit, daß das eingebrachte Frauengut «gefreit» werden muß. Vergeltstagt der Mann, so haftet die Frau auch mit ihrem eingebrachten Vermögen, sofern sie mit ihm eines der vier Handwerke gemeinsam ausgeübt hat. (Unter den vier Handwerken sind zu verstehen: 1. Salzgewerbe, Weinschenken, Krämer; 2. Wirtschaft mit Herberge; 3. Fischerei und Metzgerei; 4. Bäckerei, und seit 1657 auch das Mühlegewerbe.) Auch der Mann bringt oft Klage vor gegen ein streitsüchtiges oder ungetreues Weib. Der Rat sucht zu vermitteln und gebietet bei Strafe der Landesverweisung das Zusammenleben der Eheleute. Wer verargt es aber einem geplagten Ehemann, wenn er erklärt, er wolle lieber verwiesen werden und gegen die Türken zu kämpfen haben, als mit seiner Ekehälfte zusammenleben. Der Rat läßt keine Ehe scheiden; er schickt die Streitenden vor das Offizialat der betreffenden Diözese: Konstanz, Basel, respektive Altkirch und St.-Ursen-Stift, wo die Streitenden eine Scheidung von Tisch und Bett erlangen können. Untreue und Mißhandlung galten als ausreichende Gründe hiezu. Gegen die altüberlieferte Anschauung, daß es dem Ehemann gestattet sei, einen Stellvertreter in ehelichen Angelegenheiten zu dingen, kämpften Kirche und Staat jahrhundertlang. Ein Mann aus Flumenthal stand im Jahre 1535 wegen eines solchen Vergehens vor Gericht, und um Haaresbreite entging er der Strafe der Enthauptung. Eine Frau, die ihrem Mann davonlief, verlor zugunsten ihres Mannes selbst das Recht auf ihre Heimsteuer; der Mann hatte ihr weiter nichts zu geben als die Kunkel (Symbol der Frau) und vier Pfennige (Zehrung).

Eine Kindbetterin genoß neben manchen andern Privilegien (wie das Recht, fremdes Obst zu pflücken, um ihr Gelüste zu stillen) auch jenes, daß der Wein, der für sie eingekellert wurde, vom bösen Pfennig (Steuer) befreit war. Der Versuch der Obrigkeit vom Jahre 1913, dieses alte Herkommen zu beseitigen, bildete mit einem Grund zu den Bauernunruhen. Frauen, die Zwillingen oder selbst Drillingen das Leben schenkten, verehrte die Obrigkeit gewöhnlich einen Saum Wein.

Ihrer Würde entsprechend nahm die Hausfrau in der Familie eine besonders geachtete und vom Gesetze geschützte Stellung ein. Wohl stand sie, wie die Kinder und das Gesinde, unter der Munt (Schutz und Vogteigewalt) des Mannes, doch fiel ihr die Schlüsselgewalt zu. Das Recht des Vaters, Frau und Kinder zu verkaufen oder letztere auszusetzen, bestand im Mittelalter nicht mehr. Er durfte jedoch ungestraft seine Angehörigen mit Schimpfnamen bedenken, denn: «Es ist einem jeden Vater zugelassen, gegen seine Kinder so scharfe Worte als er will zu gebrauchen, doch nicht öffentlich.» Wehe aber dem Sohne, der gegen Vater und Mutter Schmähworte ausstieß oder gar zu Tätlichkeiten schritt! Solche Söhne wurden ausgewiesen, gefangen gesetzt, hatten überaus hohe Bußen zu entrichten und in der Pfarrkirche vor der ganzen Gemeinde, mit einer brennenden Kerze in der Hand, den Eltern und Gott Abbitte zu leisten.

Das Recht des Hausvaters in seinem Hause wirkte besonders gegen außen. «Wer einen andern bei Nacht und bei Nebel, wider sein Wissen und Willen, in seinem Hause oder seinem Zinse findet und ihn zu Tode sticht, so soll er unbußwürdig sein und niemandem Rechenschaft zu geben haben; wer den andern ladet oder erfordert (herausfordert), es sei tags oder nachts, aus seinem Hause oder Zinse, der soll der Herrschaft mit Leib und Gut zuerkannt sein.»

Gewisse Rechte des Vaters sind an das Haus gebunden. So haftet das Bürgerrecht und die Nutzungsrechtsamen am Hause, an Grund und Boden. Diese Dinglichkeit kommt auch bei der Uebergabe vom Besitz zum Ausdruck. Der Gläubiger nahm von dem als Pfand eingesetzten Acker eine Erdscholle und ließ sie bei der Gant ausrufen. Von der Haustüre des verpfändeten Hauses schnitt er einen Span heraus, wies ihn an der Gant vor und ließ das Haus ausrufen. — Die neue Gesetzgebung ließ in ihrer Nüchternheit alle als überwunden erscheinenden alten Gewohnheiten fallen. Der zauberhafte Schmuck alter Bräuche, der Ehe, Familie und Haus einhüllte, machte einer nackten Sachlichkeit Platz. Mag auch manches Unnütze und Schädliche abgestreift worden sein, so hat doch der Zusammenhang in Familie und Sippe eine bedauernswerte Lockerung erfahren.

(Nach einem Manuskript von 1948.)